

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
I. Allgemeine Bestimmungen	/-----/	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft sind der Betrieb von stiftungseigenen Häusern der rechtsfähigen Stiftung "Bürgerliche Hospizien" der Stadt Mainz zur Unterbringung von alten und zur Pflege von alten, pflegebedürftigen Personen, sowie die Förderung der Altenhilfe.</p> <p>(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Regelungen in § 85 GemO Rh-Pf sind zu beachten.</p> <p>(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für vertragliche Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p>	<p>(1) Zweck der Gesellschaft sind der Betrieb von stiftungseigenen Häusern der rechtsfähigen Stiftung "Bürgerliche Hospizien" der Stadt Mainz zur Unterbringung von alten und zur Pflege von alten, pflegebedürftigen Personen, sowie die Förderung der Altenhilfe.</p> <p>(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Regelungen in § 85 GemO RLP sind zu beachten.</p> <p>(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für vertragliche Zwecke verwendet werden. Ebenfalls dürfen die Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.</p>
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000 (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Davon halten:</p> <p>1. Die Stadt Mainz EUR 24.674 (94,9 %)</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000 (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Davon halten:</p> <p>1. Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH EUR 24.674 (94,9 %),</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
	<p>2. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. EUR 1.326 (5,1 %).</p> <p>(3) Die Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft erfolgt für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 nicht nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile; eine finanzielle Belastung des Gesellschafters „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ wird in diesem Zeitraum ausgeschlossen und das Ergebnis fällt zu 100 % auf die Stadt Mainz. Nach diesem Zeitraum erfolgt die Ergebnisverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile (§ 29 Abs. 3 GmbHG).</p> <p>(4) Der Gesellschaftsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden. Der eingeschriebene Brief ist an die Geschäftsführung und an den anderen Gesellschafter zu richten. Kündigungen des Gesellschaftsverhältnisses erfolgen nur mit Wirkung zum 31.12. eines Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Der kündigende Gesellschafter ist innerhalb dieser Frist verpflichtet, dem anderen Gesellschafter für den Erwerb seines Geschäftsanteils einen Dritten zu benennen. Durch Gesellschafterbeschluss wird der Geschäftsanteil auf den vom ausscheidenden Gesellschafter benannten Dritten oder auf den verbleibenden Gesellschafter übertragen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Buchwert des Geschäftsanteils, der sich aus dem Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen und hinsichtlich dem Paritätischen Wohlfahrtsverband ab dem Geschäftsjahr 2019 zzgl. der</p>	<p>2. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. EUR 1.326 (5,1 %).</p> <p>(3) Entfällt</p> <p>(4) Der Gesellschaftsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden. Der eingeschriebene Brief ist an die Geschäftsführung und an den anderen Gesellschafter zu richten. Kündigungen des Gesellschaftsverhältnisses erfolgen nur mit Wirkung zum 31.12. eines Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Der kündigende Gesellschafter ist innerhalb dieser Frist verpflichtet, dem anderen Gesellschafter für den Erwerb seines Geschäftsanteils einen Dritten zu benennen. Durch Gesellschafterbeschluss wird der Geschäftsanteil auf den vom ausscheidenden Gesellschafter benannten Dritten oder auf den verbleibenden Gesellschafter übertragen. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
	erwirtschafteten Ergebnisanteile berechnet. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill.	
§ 6 Geschäftsführung	<p>(1) Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern das strategische und taktische Zielsystem der Gesellschaft zusammen mit der Ableitung der Zielhierarchien in die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne der Gesellschaft vorzulegen und zu erläutern. Die Geschäftsführung hat hierzu den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz alle Informationen, Daten und Datenzugänge zur Verfügung zu stellen, insbesondere diejenigen Auswertungen und Kennzahlen, die zur Ableitung von Zielfestlegungen und –aussagen verwendet werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern einen Quartalsbericht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 GemO RLP die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern das strategische und taktische Zielsystem der Gesellschaft zusammen mit der Ableitung der Zielhierarchien in die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne der Gesellschaft vorzulegen und zu erläutern. Die Geschäftsführung hat hierzu den Gesellschaftern alle Informationen, Daten und Datenzugänge zur Verfügung zu stellen, insbesondere diejenigen Auswertungen und Kennzahlen, die zur Ableitung von Zielfestlegungen und –aussagen verwendet werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat, dem Aufsichtsrat der ZBM und den Gesellschaftern einen Quartalsbericht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
	<p>zu erstellen. Rechtzeitig vor Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat sind diese den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regelt eine Geschäftsanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.</p>	<p>Tochtergesellschaften zu erstellen. Rechtzeitig vor Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat sind diese den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat in begründeten Einzelfällen gegenüber dem Finanzdezernat der Stadt Mainz den in den Absätzen 2 bis 4 formulierten Informationspflichten auf Verlangen ebenfalls nachzukommen.</p> <p>(6) Enthält die bisherige Formulierung von (5).</p>
§ 7 Vertretung		<p>Neu hinzugekommen:</p> <p>(4) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>
§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern:</p> <p>a) der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der nach § 88 Abs. 1 Satz 1 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete sind kraft ihres Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen,</p> <p>b) acht weitere von dem Gesellschafter Stadt Mainz zu entsendende Mitglieder und</p> <p>c) ein weiteres von dem Gesellschafter „Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ zu entsendendes Mitglied. Dieses Mitglied kann im Einzelfall einen Dritten mit seiner Vertretung beauftragen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern:</p> <p>a) der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der nach § 88 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO RLP zuständige Beigeordnete sind kraft ihres Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen,</p> <p>b) acht weitere von der Stadt Mainz zu entsendende Mitglieder,</p> <p>c) ein weiteres von dem Gesellschafter „Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH“ zu entsendendes Mitglied und</p> <p>d) ein weiteres von dem Gesellschafter „Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ zu entsendendes</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
	<p>(2) Der Beteiligungsdezernent kann in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) Ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz und ein Mitarbeiter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der Niederlassung Mainz, erhalten das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gäste ohne beratende Stimme teilzunehmen.</p> <p>(5) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:</p> <p>a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz.</p> <p>b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats, aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat.</p> <p>c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>	<p>Mitglied. Dieses Mitglied kann im Einzelfall einen Dritten mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>(2) Der Beteiligungsdezernent kann in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.</p> <p>(4) Ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz, der ZBM und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der Niederlassung Mainz, erhalten jeweils das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gäste teilzunehmen.</p> <p>(5) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 GemO RLP.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:</p> <p>a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz.</p> <p>b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats, aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat.</p> <p>c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.</p> <p>d) bei den Vertretern nach Abs. 1 c) und d) mit der</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
		<p>Abberufung durch den Entsender</p> <p>e) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft</p>
<p>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>(2) Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Insbesondere die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;</p> <p>b) Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements (der Vollzug der jeweiligen Strategieentscheidung ist dem Aufsichtsrat durch Vorlage der abgeschlossenen Verträge durch die Geschäftsführung darzulegen);</p> <p>c) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 10.000 überschritten wird;</p> <p>d) Die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 10.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 10.000;</p>	<p>(2) Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Insbesondere die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;</p> <p>b) Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements (der Vollzug der jeweiligen Strategieentscheidung ist dem Aufsichtsrat durch Vorlage der abgeschlossenen Verträge durch die Geschäftsführung darzulegen);</p> <p>c) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 25.000 überschritten wird;</p> <p>d) Die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 25.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 25.000;</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
<p>§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegraphisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>.....</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich telegraphisch oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Die Vertreter der Stadt Mainz im Aufsichtsrat sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>.....</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.</p> <p>(8) Die Vertreter der Stadt Mainz im Aufsichtsrat sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
	können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).	können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO RLP).
§ 14 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	<p>(2) Die Vertretung und die Stimmabgabe der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.</p> <p>(3) Der Vertreter der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(2) Entfallen</p> <p>(3) Entfallen</p>
§ 18 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	<p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, telegraphisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu</p>	<p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Gesellschafter den Versammlungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und das in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.</p> <p>(4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu</p>

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
	unterschreiben und den Gesellschaftern anschließend durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.	unterschreiben und den Gesellschaftern anschließend zu übermitteln.
§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht und Entsprechenserklärung	<p>§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht</p> <p>(3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz aufzustellen.</p>	<p>§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht und Entsprechenserklärung</p> <p>(3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO RLP aufzustellen.</p> <p>Neu hinzukommen:</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz jährlich eine Entsprechenserklärung zur Überprüfung der Einhaltung des PCGK der Stadt Mainz abzugeben.</p>
§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht	(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des	(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der MAW (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschaftsvertrag	bisherige Formulierung	Neue Formulierung
	Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen	Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
§ 23 Örtliche und überörtliche Prüfung	(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.	(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO RLP eingeräumt.
§ 24 Liquidation und Abwicklung		Neu hinzugekommen: (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Hierbei hat die Zuführung zum Vermögen der Stiftung (§ 2 Abs. 1) Vorrang.